

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand nimmt zwischen den Tagungen die Aufgaben der Konferenz wahr.
2. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand müssen mindestens zwei Landeskirchenmusikdirektorinnen bzw. -direktoren und zwei Ausbildungsleiterinnen bzw. -leiter angehören.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand oder aus der Konferenz wird für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern muss eine vorzeitige Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder für den Rest der Wahlperiode oder des gesamten Vorstandes angesetzt werden.
4. Für die Vorstandswahl gilt folgende Reihenfolge: Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, drei weitere Mitglieder gemäß Ziffer 2.
5. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Kassenführung.

§6 Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die Konferenz nach außen. Sie bzw. er ist für die Durchführung der Konferenzbeschlüsse verantwortlich. Sie bzw. er bereitet die Tagungen vor und leitet sie. Wichtige Entscheidungen zwischen den Tagungen sind vom gesamten Vorstand zu treffen.
2. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt und berät die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

§7 Kassenführung

1. Das mit der Kassenführung beauftragte Vorstandsmitglied führt die Kasse der Direktorenkonferenz selbstständig, bei wichtigen Entscheidungen in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.
2. Die Geldmittel, die für die laufende Arbeit der Konferenz erforderlich sind, werden durch Jahresbeiträge der Landeskirchen und Ausbildungsinstitutionen sowie gegebenenfalls durch Zuschüsse von anderer Seite aufgebracht. Der Jahresbeitrag ist so anzusetzen, dass der voraussichtliche Jahresbedarf gedeckt ist. Auf Beschluss der Konferenz können zweckgebunden Rücklagen gebildet werden.

§8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Ordnung können nur beschlossen werden, wenn sie rechtzeitig schriftlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten beantragt und als Entwurf spätestens zusammen mit der Einladung zugesandt sind. Sie bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung der Direktorenkonferenz wird das verbliebene Vermögen - nach Erledigung aller Verbindlichkeiten - der Evangelischen Kirche in Deutschland für kirchenmusikalische Zwecke zur Verfügung gestellt.
3. Diese Ordnung löst die Ordnung der Direktorenkonferenz vom 18.04.1991 ab. Sie ist am 29.04.2014 vom Plenum beschlossen worden und am 01.06.2014 in Kraft getreten.

Ordnung der Direktorenkonferenz Kirchenmusik

vom 29.04.2014

Präambel

Die Direktorenkonferenz besteht seit 1949, zunächst als Konferenz der Ausbildungsleiter und dann als gemeinsame Konferenz der Ausbildungsleiter und der Landeskirchenmusikdirektoren. Die Konferenz hat 1977 im Laufe ihrer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen den Konferenzen im Bereich des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR und im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung für ihre Arbeit formuliert, die 1991 aus Anlass der Herstellung der Einheit der EKD umgestaltet und 2014 revidiert wurde.

§1 Name

Die Landeskirchenmusikdirektorinnen und -direktoren sowie die Leiterinnen und Leiter der Hochschulen, Hochschulabteilungen und Ausbildungsstätten für Kirchenmusik im Gebiet der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden eine Konferenz. Die Konferenz führt den Namen „Direktorenkonferenz Kirchenmusik“. Im Briefkopf und in amtlichen Schriftstücken wird hinzugesetzt: „Direktorenkonferenz: Leitungen der Hochschulen, Hochschulabteilungen und Ausbildungsstätten für Kirchenmusik, Landeskirchenmusikdirektorinnen und -direktoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Als Bezeichnungen sind auch „Direktorenkonferenz evangelische Kirchenmusik“ oder „Direktorenkonferenz Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zulässig.

§2 Aufgaben

1. Die Direktorenkonferenz ist ein beratendes, koordinierendes und Impuls gebendes Gremium für alle Belange der Kirchenmusik. Sie vertritt die Anliegen der Kirchenmusik in der Öffentlichkeit und ist Gesprächspartnerin der Evangelischen Kirche in Deutschland.
2. Die Direktorenkonferenz ist als Fachgremium Gesprächspartnerin der kirchlichen Organisationen und Zusammenschlüsse und der Öffentlichkeit. Sie arbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit den Kirchen und ihren Institutionen zusammen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann sie Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Institutionen unterhalten.
3. Die Direktorenkonferenz äußert sich gegebenenfalls mit der Veröffentlichung von Stellungnahmen und Empfehlungen.
4. Die Direktorenkonferenz kann einzelne oder dauernde Sonderaufgaben wie z. B. die Veranstaltung von Wettbewerben übernehmen.

§3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

1. Der Konferenz gehören die Leiterinnen und Leiter der kirchenmusikalischen Hochschulen, Hochschulabteilungen und Ausbildungsstätten für Kirchenmusik im Gebiet der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Landeskirchenmusikdirektorinnen und -direktoren an.
 - a) Ausbildungsstätten sind solche Institutionen und Häuser, die eine der Rahmenordnung entsprechende C-Ausbildung an einem festen Ort vollständig anbieten.

b) Zu den Landeskirchenmusikdirektorinnen und -direktoren im Sinne dieser Ordnung zählen auch vergleichbare Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Landeskirchen, in denen es das LKMD-Amt nicht gibt.

2. Die einzelnen Landeskirchen und Hochschul- bzw. Ausbildungsinstitute haben je einmal Sitz und Stimme.
3. Die für Ausbildungsfragen und für Kirchenmusik zuständigen Referentinnen und Referenten des Kirchenamtes der EKD können mit beratender Stimme an den Tagungen teilnehmen.
4. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vergleichbarer Konferenzen der römisch-katholischen Kirche im deutschsprachigen Raum kann mit beratender Stimme an den Tagungen teilnehmen.
5. Vertreterinnen bzw. Vertreter mit vergleichbaren Funktionen innerhalb der evangelischen Kirchenmusik im deutschsprachigen Ausland können zur regelmäßigen beratenden Teilnahme eingeladen werden.

§4 Konferenztagungen

1. Die Plenumstagung findet mindestens einmal im Jahr statt. Dazu wird spätestens vier Wochen vor Beginn durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Tagesordnungspunkte, die von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Auf Beschluss des Vorstandes können Teilkonferenzen einberufen werden.
3. Die Konferenz ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn gemäß §4 Abs.1 eingeladen wurde. Für Teilkonferenzen gilt diese Regelung entsprechend.
4. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wahlen erfordern im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
5. Verhandlungsgegenstände sind außer den in §2 genannten Aufgaben: Jahresbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten, Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht, Entlastung, Festsetzung des Jahresbeitrages und Wahlen.
6. Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Einspruch erhebt, ist Wahl durch Handzeichen zulässig.
7. Zu ihren Tagungen kann die Konferenz Gäste sowie Referentinnen und Referenten, insbesondere Fachleute für die Arbeit an den in §2 genannten Aufgaben einladen.
8. Sofern mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes beantragen, muss die Präsidentin bzw. der Präsident eine außerordentliche Tagung innerhalb von 6 Wochen einberufen.